

# Jugendordnung

## § 1 Mitgliedschaft

Die Jugend des Turn- und Sportverein Herne 07 e.V. ist die Gemeinschaft aller Mitglieder im Alter von 10-18 Jahre (nachfolgend Vereinsjugend genannt). Sie wird durch den Jugendwart und die Jugendwartin vertreten.

## § 2 Aufgaben

In Gemeinschaft mit den Fachwarten die Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit. Zeitgemäße Jugendhilfe mit Schwerpunkt Kultur und Gesundheitswesen.

## § 3 Verwaltung

Die Vereinsjugend verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

## § 4 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss.

1. Die Jugendversammlung besteht aus der Vereinsjugend und dem Jugendausschuss.
2. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus dem Jugendwart, der Jugendwartin und bis zu drei Beisitzern. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf zwei Jahre gewählt. Der Jugendwart und die Jugendwartin sind Mitglieder des erweiterten Vorstands.

## § 5 Regularien zur Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen. Der Termin ist mit dem Vorstand abzustimmen.
2. Die Einladung zur Jugendversammlung erfolgt schriftlich durch den Jugendausschuss.

Sie hat mindestens zwei Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

3. Stimmberechtigt sind die Vereinsjugend und der Jugendausschuss.
4. Anträge zur Jugendversammlung können von der Vereinsjugend und dem Jugendausschuss gestellt werden. Sie sind den Jugendwarten mindestens eine Woche vor der Jugendversammlung schriftlich mit Begründung zuzustellen.
5. Die Jugendversammlung ist mit den Erschienenen beschlussfähig. Vorstandsmitglieder können beratend an der Jugendversammlung teilnehmen.

## § 6 Jugendversammlung

1. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Vereins und der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
2. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Die Aufgaben sind insbesondere:
  - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses.
  - b) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses.
  - c) Genehmigung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für die Vereinsjugend.
  - d) Entlastung des Jugendausschusses.
  - e) Abberufung und Wahl des Jugendwartes und der Jugendwartin.
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

## § 7 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins, hier besonders für die Vereinsjugend, werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse im Verein gespeichert, übermittelt und geändert.
2. Die Vereinsjugend hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung

unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, hier besonders für die Vereinsjugend, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 8 Zusammenarbeit**

Der Jugendausschuss hat mit dem Vereinsvorstand vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Der Vereinsvorstand hat die Aufgaben des Jugendausschusses zu unterstützen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung tritt nach Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am

26. Februar 2012 in Kraft

und wurde am 10.März 2019 geändert.